

Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Befinden sich auf einem anzuschließenden Grundstück mehrere Haushalte, so kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen zugelassen werden, dass sich zwei oder mehr Haushalte zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen.

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) für Restmüll für einen Abfallbehälter in Größe von

- 60 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	71,38 EUR
- 80 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	95,17 EUR
- 120 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	142,76 EUR
- 240 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	285,52 EUR
- 770 l bei wöchentlicher Entleerung	1.832,06 EUR
- 770 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	916,03 EUR
- 1.100 l bei wöchentlicher Entleerung	2.617,23 EUR
- 1.100 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	1.308,62 EUR

b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von

- 80 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	22,41 EUR
- 120 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	33,61 EUR
- 240 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	67,23 EUR

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter (§ 10 Abs. 2) beträgt 2,50 EUR/Sack.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.